

Kantonalvorstand

Statutenanpassungen - allgemein

Zwecks **Richtigstellung** resp. bereits **vollzogener Änderungen** oder aufgrund von **Vorgaben des Landesverbandes** resp. **Forderungen von Swiss Olympic** schlägt der Kantonalvorstand **folgende Statutenanpassungen** vor:

<p>Art. 12 – Mitgliederverzeichnis Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und auch der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden. Diese Listen sind Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.</p>		<p>Art. 12 – Mitgliederverzeichnis Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und auch der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden. Diese Listen<u>Die Eintragungen in der Mitgliederverwaltung des SSV</u> sind Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.</p>
<p>Art. 30 – Ehrenamtlichkeit Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>		<p>Art. 30 – Ehrenamtlichkeit Die Mitglieder des Kantonalvorstandes <u>und sämtliche Funktionäre</u> sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>
<p>e) Disziplinarstelle Art. 37 – Zusammensetzung und Wahl Die Disziplinarstelle besteht aus dem....</p>		<p>Der Abgriff e) inkl. Art. 37 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Unter Abgriff IV – Schiesswesen werden nach den beiden Artikel <i>Schiesstätigkeit</i> und <i>Kantonalschützenfest</i> werden die beiden neuen Artikel <i>Dopingbekämpfung und –prävention</i> sowie <i>Ethik</i> eingefügt.</p>		<p><u>Art. xx – Dopingbekämpfung und –prävention</u> <u>Der ZHSV unterstützt die Dopingprävention und die –bekämpfung und unterstellt sich und seine eigenen Mitglieder dem Doping-Statut von Anti-Doping Schweiz und Swiss Olympic Association.</u> <u>Der SSV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</u></p> <p><u>Art. xx – Ethik</u> <u>Der ZHSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und</u></p>

		<p><u>Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.</u> <u>Der ZHSV anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien seinen Mitgliedern.</u></p> <p>Mögliche weitere Variante für Art. xx Ethik</p> <p>Der ZHSV setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem seine Organe und Mitglieder ihrem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und offen kommunizieren.</p> <p>Der ZHSV anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und gibt die Ethik-Prinzipien situationsbezogen an seine Mitglieder weiter.</p>
<p>Art. 46 – Entschädigungen Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Revisions- und der Disziplinarstelle, der Ressortleiter und der Funktionäre sind in separaten Reglementen festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.</p>		<p>Art. 46 – Entschädigungen Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Revisions-und der Disziplinarstelle<u>stelle</u>, der Ressortleiter und der Funktionäre sind in separaten Reglementen festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.</p>
<p>VII. Schlussbestimmungen Art. 50 – Übernahme Rechte u. Pflichten Der neu konstituierte Zürcher Schiesssportverband übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des ZKSV und des ZKSpV gemäss durch die Verbände beschlossenen Vereinbarungen.</p> <p>Art. 51 – Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder der integrierten Verbände werden Ehrenmitglieder des ZHSV.</p>		<p>Diese beiden Artikel können ersatzlos gestrichen werden.</p>

Statutenanpassungen - Geschäftsstelle

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung einer Geschäftsstelle müssen die Statuten des Zürcher Schiesssportverbandes liefern. Deshalb ist es zwingend, dass vor einer entsprechenden Beschlussfassung die verschiedenen Regelungen in die Statuten aufgenommen werden. Der Kantonalvorstand schlägt folgende Statutenanpassungen vor:

<p>Art. 17 – Organe Die Organe des Zürcher Schiesssportverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Delegiertenversammlung b. der Kantonalvorstand c. das Präsidentenforum d. die Revisionsstelle e. die Disziplinarstelle 		<p>Art. 17 – Organe Die Organe des Zürcher Schiesssportverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Delegiertenversammlung b. der Kantonalvorstand c. <u>c.</u> das Präsidentenforum d. <u>e-d.</u> die Geschäftsstelle e. <u>d-e.</u> die Revisionsstelle f. <u>e-f.</u> die Disziplinarstelle
<p>Art. 28 – Allgemeine Kompetenzen In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereiten der Delegiertenversammlung 2. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung 3. Wahl des Leiters und der Mitglieder der Disziplinarstelle 4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Unterverbänden oder Mitgliedervereinigungen 5. Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe 6. Abschluss von Verträgen 7. Verwalten des Vermögens und Erstellen des Budgets 8. Bestimmen von Kandidaten für Gremien und Organe 9. Wahl der Ressortleiter 10. Erlassen der Geschäftsordnung und weiterer Ausführungsbestimmungen sowie genehmigen der Pflichtenhefte der Abteilungen und Kommissionen 11. Prüfen der von den Mitglieder oder vom Präsidentenforum eingegangenen Anträge und weiterleiten an die zuständigen Organe 12. Erledigen aller übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden 		<p>Art. 28 – Allgemeine Kompetenzen In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereiten der Delegiertenversammlung 2. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung 3. Wahl des Leiters und der Mitglieder der Disziplinarstelle 4.3. <u>4.3.</u> Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Unterverbänden oder Mitgliedervereinigungen 5.4. <u>5.4.</u> Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe 6.5. <u>6.5.</u> Abschluss von Verträgen 7.6. <u>7.6.</u> Verwalten des Vermögens und Erstellen des Budgets 8.7. <u>8.7.</u> Bestimmen von Kandidaten für Gremien und Organe 8. <u>8.</u> Wahl der Ressortleiter 9. <u>9.</u> <u>Wahl der Geschäftsstelle und Genehmigung des Stellenbeschriebs</u> 10. Erlassen der Geschäftsordnung und weiterer Ausführungsbestimmungen sowie genehmigen der Pflichtenhefte der Abteilungen und Kommissionen 11. Prüfen der von den Mitglieder oder vom Präsidentenforum eingegangenen Anträge und weiterleiten an die zuständigen Organe 12. Erledigen aller übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden 13.

Nach Buchstabe c) Präsidentenforum wird neu unter Buchstabe e) Geschäftsstelle geführt. Die Revisionsstelle wird neu unter Buchstabe f) geführt. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird entsprechend erhöht.

e) Geschäftsstelle

Art. xx – Umfang

Der ZHSV betreibt unter der Aufsicht des Kantonalvorstandes eine Geschäftsstelle. Der Kantonalvorstand bestimmt den Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Art. xx – Aufgaben und Stimmrecht

Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten des ZHSV, soweit nicht andere Funktionäre dafür zuständig sind.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Präsidentenforums, der Vollversammlungen und des Kantonalvorstandes kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.